

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 30. Dezember 1977

202. Stück

-
- | | |
|-------------------|--|
| 685. Verordnung: | Anlegung von Mündelgeldspareinlagen |
| 686. Verordnung: | Änderung der. Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1973 |
| 687. Verordnung: | Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren oder Gehobenen Dienst des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten |
| 688. Kundmachung: | Eröffnung von Kontingenten und Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft |
-

685. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Dezember 1977 über die Anlegung von Mündelgeldspareinlagen

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Art. XVII des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 403/1977, wird verordnet:

§ 1. (1) Sparbücher über Spareinlagen zur Anlegung von Mündelgeld sind auf den Namen des Mündels auszustellen; sie haben neben dem Namen das Geburtsdatum des Mündels zu enthalten und sind mit einem deutlich sichtbaren Vermerk „Mündelgeld“ zu versehen.

(2) Die Verwendung eines Lösungswortes ist zulässig.

(3) Die Einlage ist nicht mehr als Mündelgeld zu führen, wenn die volle Handelsfähigkeit des Mündels eingetreten ist.

(4) Mündelgeldspareinlagen sind in den Jahresabschlüssen gesondert auszuweisen.

§ 2. (1) Der Deckungsstock (§ 230a ABGB) ist im Jahresabschluß gesondert auszuweisen.

(2) Kopien der Registerblätter eines jeden Quartals sind dem Bundesministerium für Finanzen spätestens 14 Tage nach Ablauf des Quartals zu übermitteln.

(3) Im Deckungsstock haftende Werte sind nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten.

§ 3. (1) Das Deckungsregister (Art. XVII § 1 des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 403/1977) ist laut Anlage einzurichten.

(2) Kreditunternehmen nach Art. XVII § 3 Abs. 2 Z. 2 haben den Stand der Mündelgeldspareinlagen in einem besonderen und laufend zu führenden Verzeichnis zu vermerken.

§ 4. (1) Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist gesondert vom Jahresprüfungsbericht zu erstellen und vom Prüfungsorgan innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

(2) Die Kostennote ist zur Bestimmung der Kosten dem Prüfungsbericht anzuschließen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Androsch

DECKUNGSREGISTERBLATT Nr. per			
I. Zu deckende Mündelspareinlagen:			S
II. Deckungswerte in mündelsicheren Wertpapieren auf Depot Eigene Effekten „Deckungsstock für Spareinlagen von Mündel“			
	Werte per	Anmerkung	
III. Deckungswerte in Forderungen, für die der Bund oder ein Land haftet			
Konto Nr.	Name	Forderungsbetrag	Anmerkung
IV. Deckungswerte in Hypothekarforderungen mit gesetzgemäßer Sicherheit			
Konto Nr.	Name	Forderungsbetrag	Anmerkung
V. Deckungswerte in Bargeld			
Betrag:			
Kassa Nr.:			
Deckungswerte insgesamt:			S
Unterschrift der registerführenden Bank:			

686. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Dezember 1977, mit der die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1973 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1973, BGBl. Nr. 73, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 30/1975 wird wie folgt geändert:

§ 16 hat zu lauten:

„§ 16. Den Gemeinden ist vom Bund auf Antrag eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen über Fremde sowie über Fremdenunterkünfte entstehenden Kosten als Pauschalbetrag zu gewähren. Die Höhe der Abfindung beträgt

1. für die Ausfüllung des Gemeindebogens (Bestandsbogens für Gemeinden) pro Monat (pro Stichtag)

im Jahre 1978 S 24,—

im Jahre 1979 S 27,—

im Jahre 1980 S 30,—

2. darüber hinaus

a) pro gewerblichen Beherbergungsbetrieb und Monat (Stichtag)

im Jahre 1978 S 6,—

im Jahre 1979 S 6,75

im Jahre 1980 S 7,50

b) pro sonstiger Fremdenunterkunft und Monat (Stichtag)

im Jahre 1978 S 2,—

im Jahre 1979 S 2,25

im Jahre 1980 S 2,50“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Staribacher

687. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 21. Dezember 1977 betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren oder Gehobenen Dienst des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 23 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird verordnet:

§ 1. Die persönliche und fachliche Eignung für eine Verwendung im Höheren oder Gehobenen

Dienst im Personalstand des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sowohl im Inland wie im Ausland ist in einem Auswahlverfahren festzustellen.

§ 2. Im Auswahlverfahren für den Höheren Dienst sind zu bewerten:

1. das Verständnis für politische, wirtschafts-politische, kulturelle und rechtliche Zusammenhänge im Bereich der internationalen Beziehungen (auf der Grundlage einer Klausurarbeit);

2. die Kenntnis von Fremdsprachen (auf der Grundlage der schriftlichen Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische und Französische);

3. das Gedächtnis (auf der Grundlage der schriftlichen Wiedergabe eines vorgelesenen Textes);

4. die Allgemeinbildung und das historische, volkswirtschaftliche, völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Fachwissen (auf der Grundlage eines Gespräches mit den Mitgliedern der im § 4 Abs. 1 genannten Kommission);

5. die Ausdrucksfähigkeit im Deutschen, Englischen und Französischen (auf der Grundlage eines Gespräches mit den Mitgliedern der im § 4 Abs. 1 genannten Kommission);

6. die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche Eignung für eine Dienstleistung im In- und Ausland (auf der Grundlage eines Gespräches mit den Mitgliedern der im § 4 Abs. 1 genannten Kommission sowie der erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen).

§ 3. Im Auswahlverfahren für den Gehobenen Dienst sind zu bewerten:

1. das Verständnis für Probleme des modernen Österreich (auf der Grundlage einer Klausurarbeit);

2. die Kenntnis von Fremdsprachen (auf der Grundlage der schriftlichen Übersetzung eines Textes aus dem Englischen oder Französischen oder aus beiden Fremdsprachen ins Deutsche);

3. die Allgemeinbildung und das staatsbürgerliche Wissen (auf der Grundlage eines Gespräches mit den Mitgliedern der im § 4 Abs. 2 genannten Kommission);

4. die Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowie im Englischen oder Französischen oder in beiden Fremdsprachen (auf der Grundlage eines Gespräches mit den Mitgliedern der im § 4 Abs. 2 genannten Kommission);

5. die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche Eignung für eine Dienstleistung im In- und Ausland (auf der Grundlage eines Gespräches mit den Mitgliedern der im § 4 Abs. 2 genannten Kommission sowie der erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen).

§ 4. (1) Die Feststellung der Eignung und die Reihung der Bewerber um die Verwendung im

Höheren Dienst sind durch eine aus fünf leitenden Beamten des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bestehende Sachverständigen-Kommission vorzunehmen.

(2) Die Feststellung der Eignung und die Reihung der Bewerber um die Verwendung im Gehobenen Dienst sind durch eine aus drei leitenden Beamten des Höheren Dienstes und zwei Beamten des Gehobenen Dienstes des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bestehende Sachverständigen-Kommission vorzunehmen.

(3) Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Kommissionen sind vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung der Personalvertretung für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. In gleicher Weise ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft zu der im Abs. 1 oder 2 genannten Kommission endet mit dem Ablauf der Bestattungsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

§ 5. Von der Feststellung der Eignung durch ein Auswahlverfahren gemäß §§ 1 bis 4 ist abzu-
sehen, wenn ein Bewerber für eine Verwendung auf den Gebieten des Bauwesens oder des Fernmeldewesens auf Grund seiner fachlichen Ausbildung nach Anhörung der im § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Kommission für diese Verwendung als geeignet betrachtet wird.

§ 6. (1) Der Nachweis der Eignung für eine Verwendung im Inland gilt für jene Beamte als erbracht, die am 31. Dezember 1977 dem Höheren oder dem Gehobenen Dienst im Personalstand des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten angehört haben.

(2) Der Nachweis der Eignung für eine Verwendung im Ausland gilt für jene Beamte als erbracht, die am 31. Dezember 1977 dem Höheren Auswärtigen Dienst oder dem Gehobenen Dienst im Personalstand des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten angehört haben.

(3) Der Nachweis der Eignung für eine Verwendung an einem Kulturinstitut oder als Kultur- oder Presseattaché(-rat) gilt auch für jene Beamte des Höheren Dienstes als erbracht, die

1. gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesministerien-gesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, des Bundeskanzleramtes in den Personalstand des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten übernommen worden sind, oder

2. die Prüfung für den Höheren Auslandskulturdienst erfolgreich abgelegt haben.

(4) Der Nachweis der Eignung für eine Verwendung an einer Vertretungsbehörde bei einer internationalen Organisation für multilaterale wirtschaftliche Angelegenheiten gilt auch für jene Beamte des Höheren Dienstes als erbracht, die

1. gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesministerien-gesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, aus dem Personalstand des Bundeskanzleramtes oder des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in den Personalstand des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten übernommen und

2. bei der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften verwendet worden sind.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1978 in Kraft.

Pahr

688.

Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Dezember 1977 über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, wird kundgemacht:

§ 1. Für die Einfuhr der im Anhang E des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl. Nr. 466/1972, genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Dänemark oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland werden für 1978 nachstehende Kontingente zum Zollsatz Null eröffnet:

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent in Tonnen	
		Dänemark	Vereinigtes Königreich
48.01	Papier und Pappe (einschließlich Zellstoffwatte), in Rollen oder Bogen:		
	A. Maschinenpapier (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):		
	— Druck- und Schreibpapier, holzfrei, aus Nr. 48.01 A 8	17	26
	— andere Waren der Nr. 48.01 A	4 339	1 135
	B. Maschinenpappe (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):		
	2. in Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe)	1,3	1
48.04	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	1,3	85
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufge- klebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	1,3	20
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, getränkt, über- zogen oder auf der Oberfläche gefärbt (mar- moriert, gemustert und dergleichen) oder be- druckt (ausgenommen Druckerzeugnisse des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
	aus I. gestrichene Druck- und Schreibpapiere und -pappen	365	118
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen be- stimmten Zweck zugeschnitten:		
	aus D. andere, ausgenommen Schreibpapier in Kassetten, Mappen usw.	1,3	420
aus Ka- pitel 48	Andere Waren des Kapitels 48	608	2 953
aus Ka- pitel 49	Waren des Kapitels 49, ausgenommen die Nrn. 49.01 und 49.02	67	140

§ 2. Für die Einfuhr der im Anhang F des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Irland wird für 1978 nachstehendes Kontingent zum Zollsatz Null eröffnet:

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent in Tonnen
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, getränkt, überzogen oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert und der- gleichen) oder bedruckt (ausgenommen Druckerzeugnisse des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen	1,1

§ 3. Für die Einfuhr der im Anhang G des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden für 1978 nachstehende Richtplafonds festgelegt:

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Richtplafond in Tonnen
48.01	Papier und Pappe (einschließlich Zellstoffwatte), in Rollen oder Bogen:	
	A. Maschinenpapier (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):	
	— Druck- und Schreibpapier, holzfrei, aus Nr. 48.01 A 8	1 824
	— andere Waren der Nr. 48.01 A	15 032
	B. Maschinenpappe (mit Ausnahme von Waren der Nr. 48.01 C):	
	2. in Bogen hergestellte Pappe (sogenannte Handpappe)	330
48.04	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	1 042
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen.....	671
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, getränkt, überzogen oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert und dergleichen) oder bedruckt (ausgenommen Druckerzeugnisse des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:	
	aus I. gestrichene Druck- und Schreibpapiere und -pappen...	4 255
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten:	
	aus D. andere, ausgenommen Schreibpapier in Kassetten, Mappen usw.....	2 431
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, in den in den Nrn. 73.06 bis 73.14 angeführten Formen	42 542
		(einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse)
76.01	Aluminium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
	A. Aluminium, roh	1 084

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 gelten nicht für die im Anhang D des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnisse.

§ 5. Die in den §§ 1 bis 3 angeführten Kontingente und Richtplafonds gelten für Waren, die vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 in Österreich zum freien Verkehr abgefertigt werden.

§ 6. Die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Dezember 1976, BGBl. Nr. 718, über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tritt außer Kraft.

Staribacher